



Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Liefer-, Werk-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie sonstigen vertraglichen Vereinbarungen und Angebote Lieferungen und Leistungen, (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Beratungen) durch die Friesacker Grün UG (haftungsbeschränkt), Rathenower Weg 2, 14662 Friesack, nachfolgend „FRIESACKER GRÜN“. Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten spätestens mit Auftragserteilung bzw. Abschluss eines Vertrages oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt FRIESACKER GRÜN nicht an, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn FRIESACKER GRÜN in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
3. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten vorrangig die individuell zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
4. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe an FRIESACKER GRÜN abzusenden. FRIESACKER GRÜN wird den Auftraggeber bei der Bekanntgabe auf diese Folgen hinweisen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Ausführung der Leistungen erfolgt gemäß der mit dem Vertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung oder dem zugrunde liegenden Angebot und den sonstigen Vertragsanlagen. Abweichungen oder Zusätze von der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informiert FRIESACKER GRÜN den Auftraggeber umgehend. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.
2. Die Angebote und Kostenvorschläge von FRIESACKER GRÜN sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, FRIESACKER GRÜN hat sie ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet. Erklärungen der Handelsvertreter und sonstigen Beauftragten werden erst durch die schriftliche Bestätigung von FRIESACKER GRÜN rechtsverbindlich.
3. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 3 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zur vertraglichen Leistung gehören.
2. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit FRIESACKER GRÜN nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellenge-

meinkosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

3. Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen der FRIESACKER GRÜN vom Auftraggeber selbst übernommen (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so steht der FRIESACKER GRÜN, wenn nichts anderes vereinbart wird, die Vergütung entsprechend § 649 BGB zu.
4. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat FRIESACKER GRÜN Anspruch auf besondere Vergütung. Gleiches gilt, wenn durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden. Für die Höhe der Vergütung gilt – soweit nichts anderes vereinbart wurde - § 632 BGB.
5. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§§ 242 bzw. 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Die Nummern 3 und 4 bleiben unberührt.
Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt Absatz 1 auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind; Nummer 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
6. Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die FRIESACKER GRÜN nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat der Auftraggeber sie zu vergüten.
Lässt der Auftraggeber von FRIESACKER GRÜN nicht aufgestellte technische Berechnungen durch die FRIESACKER GRÜN nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen.
7. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn vereinbart worden sind.

§ 4 Stundenlohnarbeiten

1. Ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vereinbart, werden angefangene Stunden als volle Stunden abgerechnet. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart worden, gilt § 632 BGB.
2. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben.
3. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
2. Abschlagszahlungen sind unverzüglich nach Zugang der Aufstellung fällig. Sie sind spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen auszugleichen (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).



Zahl der Auftraggeber den Abschlag nicht fristgerecht, ist FRIESACKER GRÜN berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

3. Die Schlusszahlung ist sofort ohne Abzug zahlbar soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.
4. In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig abgerechnet und bezahlt werden.
5. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
6. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Auftraggebers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten Forderungen angerechnet.
7. Bei Zahlungsverzug berechnet FRIESACKER GRÜN Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der Zinsschaden, der FRIESACKER GRÜN entstanden ist, geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche von FRIESACKER GRÜN ist nicht ausgeschlossen.
8. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, werden sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem ist FRIESACKER GRÜN berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FRIESACKER GRÜN schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind der FRIESACKER GRÜN unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das der FRIESACKER GRÜN zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für die FRIESACKER GRÜN maßgebend.
3. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorfluteleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und der FRIESACKER GRÜN anzuerkennen ist.
4. Soweit FRIESACKER GRÜN Unterlagen zu beschaffen hat, dürfen diese ohne Genehmigung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die FRIESACKER GRÜN bleibt unbeschadet etwaiger Nutzungsrechte des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und von DV-Programmen berechtigt.

§ 7 Ausführung

1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach Baurecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, Gewerbeamt – herbeizuführen.
2. Es ist Sache der FRIESACKER GRÜN, die Ausführung ihrer vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf ihrer Arbeitsstelle zu sorgen. Es obliegt ausschließlich der FRIESACKER GRÜN die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr

Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

3. Hat der Auftraggeber Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von FRIESACKER GRÜN gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies der FRIESACKER GRÜN unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – mitzuteilen. Aus Beweiszwecken sollte die Bedenkenanmeldung schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber bleibt für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
4. Der Auftraggeber hat der FRIESACKER GRÜN unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
 - a) die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
 - b) vorhandene Zufahrtswege,
 - c) vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie.
5. Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und FRIESACKER GRÜN festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

§ 8 Ausführungsfristen / Behinderung

1. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber der FRIESACKER GRÜN auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen.
2. Etwaige Ausführungsfristen werden verlängert, soweit eine Behinderung der FRIESACKER GRÜN verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb der FRIESACKER GRÜN oder in einem unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für die FRIESACKER GRÜN unabwendbare Umstände wie z.B. Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr.
2. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine günstigere Jahreszeit.
3. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der FRIESACKER GRÜN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
4. Sind die hindernden Umstände seitens der FRIESACKER GRÜN zu vertreten, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FRIESACKER GRÜN oder deren Vertreter oder der mindestens fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
5. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Nummern 3 und 4; wenn die FRIESACKER GRÜN die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

§ 9 Verteilung der Gefahr

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von FRIESACKER GRÜN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat diese für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 8 Nr. 3; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
2. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.



- Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

§ 10 Kündigung durch den Auftraggeber

- Die Kündigung des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Die FRIESACKER GRÜN kann Aufmaß und Abnahme der von ihr ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen.

§ 11 Kündigung durch die FRIESACKER GRÜN

- Die FRIESACKER GRÜN kann den Vertrag kündigen:
 - wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch die FRIESACKER GRÜN außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 - wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die FRIESACKER GRÜN dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt hat.
- Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat die FRIESACKER GRÜN Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche der FRIESACKER GRÜN bleiben unberührt.
- Das Recht der FRIESACKER GRÜN zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 Haftung der Vertragsparteien

- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der mindestens fahrlässigen Beeinträchtigung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften gehaftet wird.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Abnahme

- Verlangt die FRIESACKER GRÜN nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine abweichende Frist kann vereinbart werden.
- Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der FRIESACKER GRÜN. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 9 trägt.

§ 14 Gewährleistung

- Die FRIESACKER GRÜN hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart worden, gilt § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB.
- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe:
 - Ist die Beseitigung des Mangels für die FRIESACKER GRÜN unzumutbar, unmöglich, nach zwei Nachbesserungsversuchen fehlgeschlagen oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von FRIESACKER GRÜN verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber der FRIESACKER GRÜN die Vergütung mindern. Die Berechnung der Minderung erfolgt nach § 638 Abs. 3 BGB.
 - Eine Rücktrittsmöglichkeit besteht für den Auftraggeber in Ansehung eines Mangels nicht.
 - Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 12 dieser Bedingungen entsprechend.
 - § 637 BGB bleibt unberührt.
- Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Sofern das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel an Bauwerken) BGB oder in sonstigen Vorschriften zwingend längere Fristen vorschreibt, gelten diese. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
- Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen wird nicht übernommen. Verlangt der Auftraggeber eine Anwachsgarantie, so kann diese gesondert vereinbart und hierfür ein gesonderter Betrag in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall, dass durch die FRIESACKER GRÜN auch die Pflegeleistungen für die Pflanzen auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarung erbracht werden. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Schädlingsbefall etc., sind von der Garantie nicht umfasst. Bei der Anwachsgarantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen.
- Durch die FRIESACKER GRÜN bereitgehaltene Muster sind Durchschnittsmuster. Farbabweichungen gegenüber den in Prospekten und auf Mustertafeln / Exponaten gezeigten Mustern bleiben vorbehalten. Technische Änderungen und Verbesserungen bleiben ebenso ausdrücklich vorbehalten. Im Laufe der Zeit eintretende Farbabweichung und -Verfärbungen von Waren aufgrund von Witterungseinflüssen sind technisch unvermeidbar und warentypisch. Sie entsprechen der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- Natursteine unterliegen individuellen Schwankungen. Quarzadern, Poren, Farb- und Zeichnungsunterschiede, sowie Einsprengungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Dies gilt auch für Maßtoleranzen, auf Grund der Beschaffenheit der Steine. Erkennbare Flecken, Tupfer, Linien können jederzeit auftreten. Auch deutliche Farbunterschiede innerhalb von einer Lieferung oder zwischen einer ersten Lieferung und einer später getätigten Bestellung stellen keinen Mangel dar. Schichtungen, Schieferungen, Maserungen und Linien können verschieden stark, verschiedenartig, in verschiedene Richtungen oder gleich gerichtet, von Platte zu Platte oder durchgängig durch einzelnen oder auch alle Platten auftreten. Abschieferungen (Unebenheiten der Ober- und Unterseite) treten bei Spaltmaterialien grundsätzlich auf. Diese Unebenheiten können unterschiedlich stark (hoch) in ihrer Ausprägung sein. Ebenso können in Natursteinen Löcher in verschiedener Häufigkeit, Größe, Richtung und Beschaffenheit auftreten. Spuren von Abrieb und Kratzspuren mit weniger als 1 mm Tiefe, können ebenso auftreten.
- Bei der Lieferung und Verarbeitung von Betonwaren aller Art durch die FRIESACKER GRÜN werden für die Behandlung insbesondere von Ausblühungen, Farbunterschieden, Rissen, Maßtoleranzen und Bruch die "Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton", herausgegeben vom Bundesverband Deut-

sche Beton- und Fertigteilindustrie e.V., Bonn, Fassung Januar 1999, als Vertragsbestandteil vereinbart. Ein Exemplar der Technischen Hinweise wird dem Auftraggeber auf Wunsch überlassen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus Lieferungen und Leistungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der FRIESACKER GRÜN, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. FRIESACKER GRÜN bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abbedungen wird. Mit Ausnahme von Kündigungen ist bei der Abgabe von Willenserklärungen die Schriftform auch dann erfüllt, wenn diese in elektronischer Form unter Verwendung einer elektronischen Signatur erfolgt.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die einschlägige gesetzliche Bestimmung.